

# Kommissionsordnung

Saison 2018/19

Kärntner Floorballverband (KFBV)



Inkrafttreten: 07.10.2018

## Änderungsnachweis:

Neufassung	Klagenfurt	22.08.2013
Fehlerkorrektur, Anpassung Raports	Klagenfurt	14.11.2013
Anpassung für die Saison 2014/15	Klagenfurt	10.11.2014
Anpassungen	Klagenfurt	30.07.2016
Anpassung für die Saison 2017/18	Klagenfurt	30.09.2017
Anpassung Saison, keine weiteren Änderungen	Klagenfurt	07.10.2018

## § 1 Allgemeines

- 1) Die Kommissionsordnung (KO) des KFBV regelt die Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen des Verbandes.
- 2) Die Kommissionen werden vom Vorstand des KFBV bestellt bzw. abberufen.

## § 2 Zusammensetzung

- 1) Jede Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und maximal 4 weiteren Personen.
- 2) Alle Mitglieder der Kommission sind bei Entscheidungen der Kommission stimmberechtigt.
- 3) Die Mitglieder der Kommission müssen volljährig sein.
- 4) Die Aufgaben der Vorsitzenden sind
  - a) Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den weiteren Kommissionen des KFBV.
  - b) Koordination der Arbeit innerhalb der Kommission.
  - c) Organisation und Durchführung von Abstimmungen bzw. Entscheidungen.

## § 3 Kommissionen

- 1) Die Kommissionen des KFBV sind die Spielbetriebskommission (SBK), die Schiedsrichterkommission (SRK), die Disziplinkommission (DK) sowie die Berufungskommission (BK).
- 2) Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Ordnungen verantwortlich. Die Kommissionen sind berechtigt für ihren Bereich Strafen anhand der Ordnungen auszusprechen.
- 3) Die Kommissionen sind verpflichtet, Verstöße gegen die Ordnungen zu ahnden.
- 4) Der Vorstand ist auf Anfrage über die Tätigkeiten der Kommissionen zu informieren (Tätigkeitsbericht).
- 5) Offizielle Kommunikation mit der Kommission hat schriftlichen zu erfolgen. Verbale Auskünfte sind nicht bindend.

## § 4 Ordnungen

- 1) Die Ordnungen des KFBV sind die Spielordnung (SPO), die Schiedsrichterordnung (SRO), die Disziplinarordnung (DO) sowie die Gebührenordnung (GBO). Zusätzlich enthalten die Ausschreibungen wettbewerbsabhängige Regelungen und erweitern bzw. ersetzen Regelungen der Ordnungen.
- 2) Die SPO regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Wettbewerbe, die vom KFBV organisiert werden.
- 3) Finanzielle Angelegenheiten sind in der GBO geregelt.
- 4) Die SRO regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im KFBV.
- 5) Die DO regelt den Handlungsspielraum der DK.
- 6) Priorität der Regelungen
  - a) Weisungen der Kommissionen einen Wettbewerb betreffend

- b) Ausschreibung für die Liga
- c) Allgemeine Weisungen der Kommissionen
- d) Ordnungen
- e) IFF-Regelwert (jeweils neueste gültige Fassung)

## § 5 Beschlussfassung

- 1) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder per Telefon oder e-Mail vom Vorsitzenden über den Fall informiert wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung mitwirkt.
- 4) Die Kommissionen müssen nicht physisch zusammentreffen. Die Verwendung moderner Kommunikationstechnologien ist erlaubt.
- 5) Die Kommissionen sind berechtigt schriftliche Stellungnahmen sowie weitere Unterlagen einzuholen. Für die Kommissionen gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.
- 6) Die betroffenen Parteien sind von den Kommissionen über Entscheidungen schriftliche zu informieren.

## § 6 Einsprüche

- 1) Einsprüche gegen Entscheidungen von Kommissionen sind bei der nächsten zuständigen Instanz in Schriftform (vorrangig per e-Mail) einzureichen. Dem Einspruch ist eine aussagekräftige Begründung beizulegen.
- 2) Einsprüche müssen innerhalb von 3 Tagen ab Veröffentlichung der Entscheidung eingelegt werden. Verspätete Einsprüche gelten als nicht eingereicht.
- 3) Innerhalb von 3 Werktagen ab Stellung des Einspruchs ist die Einspruchsgebühr (siehe GBO) an den KFBV zu überweisen. Andernfalls gilt der Einspruch als nicht eingereicht.
- 4) Im Falle der Ablehnung des Einspruchs, wird die Gebühr einbehalten. Andernfalls wird die Gebühr refundiert.
- 5) Verantwortlich für die ordnungs- und zeitgemäße Übermittlung des Einspruchs und der Einspruchsgebühr ist der Antragsteller.
- 6) Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Instanzenweg

- 1) Die Kommissionen der ersten Instanz sind die DK, die SBK sowie die SRK.
- 2) Die BK ist die einzige Kommission der zweiten Instanz. Sie bearbeitet Einsprüche gegen Entscheidungen der Kommissionen der ersten Instanz. Ausgenommen hiervon sind Einsprüche Verfahrensfragen betreffend (z.B. Zuständigkeit).
- 3) Der Vorstand bildet die dritte und letzte Instanz. Er bearbeitet Einsprüche gegen Entscheidungen der BK. Einsprüche Verfahrensfragen betreffend werden in jedem Fall direkt vom Vorstand in seiner Funktion als letzte

Instanz behandelt.

- 2) Die BK hat im Falle eines Einspruchs die Möglichkeit, die Entscheidung aufzuheben oder eine eigene Entscheidung zu treffen.

## § 8 Spielbetriebskommission

- 1) Die SBK ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe des KFBV verantwortlich.
- 2) Sie ist für die Einhaltung der Ausschreibungen und der SPO zuständig.
- 3) Aufgaben der SBK
  - a) Entgegennahme von Teamnennungen, An- und Abmeldungen von Spielern, Spielberichten, Protesten sowie Raports
  - b) Erstellung und Adaptierung der Ausschreibungen
  - c) Unterstützung des Vorstandes bei der Akquisition neuer Mannschaften sowie Mitgliedsvereinen
  - d) Bearbeitung von Protesten
  - e) Kommunikation mit den an den Wettbewerben teilnehmenden Teams bzw. Vereinen
  - f) Erstellung bzw. Anpassung der Spielpläne (Termine sowie Anspielzeiten)
  - g) Zusammenarbeit mit der SRK (Anforderungen von Schiedsrichtern, Kontrolle der tatsächlich eingesetzten Schiedsrichter)
  - h) Organisation und bei Bedarf Durchführung der Mannschafts- und Spielerehrungen

## § 12 Letzte Instanz

- 1) Die Regelung der Beschlussfähigkeit der Kommissionen gelten sinngemäß auch für den Vorstand in seiner Funktion als letzte Instanz.
- 2) Der Vorstand hat bei Einsprüchen (ausgenommen Verfahrensfragen) die Möglichkeit, die Entscheidung aufzuheben oder eine eigene Entscheidung zu treffen.
- 3) Bei Einsprüchen Verfahrensfragen betreffend entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über das weitere Vorgehen. Wird der Antrag abgelehnt, ist eine Beeinspruchung der ursprünglichen Entscheidung unter Einhaltung der neu zu laufen beginnenden Frist möglich.

## § 9 Schiedsrichterkommission

- 1) Die SRK regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im KFBV.
- 2) Sie ist für die Einhaltung der Ausschreibungen und der SRO zuständig.
- 3) Aufgaben der SRK
  - a) Erteilung sowie Entzug der Schiedsrichter-, Observatoren- sowie Instruktorenlizenz des KFBV
  - b) Einsatzplanung (Schiedsrichter und Observatoren)
  - c) Ausbildung der Schiedsrichter
  - d) Organisation von Regelkursen
  - e) Unterstützung von Schiedsrichtern
  - f) Organisation der Schiedsrichterbekleidung und weiterer Utensilien

## § 10 Disziplinarkommission

- 1) Die DK wird nach eigenem Ermessen sowie auf jeden Fall bei eingereichten Raports tätig.
- 2) Raports für die DK können nur von beteiligten Schiedsrichtern oder Observern eingereicht werden und müssen auf eigener Wahrnehmung basieren.
- 3) Die DK hat anhand der DO zu entscheiden.

## § 11 Berufungskommission

- 1) Die BK hat aus zumindest drei Mitgliedern zu bestehen.